

BStGer SK.2004.3 vom 11. März 2005

Bundesstrafgericht, 2005-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2004.3

FR: TPF SK.2004.3 du 11 mars 2005

IT: TPF SK.2004.3 del 11 marzo 2005

Regeste

gewerbsmässiger Betrug bzw. Gehilfenschaft dazu, gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage bzw. Gehilfenschaft dazu, mehrfache Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Bestechen, Sich-Bestechen-Lassen, mehrfache Urkundenfälschung im Amt bzw. Gehilfenschaft dazu, mehrfache Geldwäscherei, mehrfache Verletzung des Amtsgeheimnisses

Erwägungen

E. 22

September 2004 Ziff. I/7 auf eine Entschädigungssumme von Fr. 67'768.10. Dieser um Fr. 1'000.– zu hohe Betrag entspricht nicht dem richterlichen Willen, wie er aus den Erwägungen 15.1 und 15.2 in Verbindung mit der Kostennote des Anwalts hervorgeht. Die Korrektur dieses Rechenfehlers beziehungsweise die Berichtigung des Urteilspruchs in Ziff. I/7 ist gestützt auf die Ausführungen in Erwägung 3.2 zulässig und der Entschädigungsanspruch von Fürsprecher Wüthrich somit auf Fr. 66'768.10 zu beziffern.

5. Kosten

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

- 10 -

Die Strafkammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.